

**Mitteilung des Senats vom 19. Oktober 2004**

**Ortsgesetz zur Änderung der Abfallgebührenordnung der Stadtgemeinde Bremen**

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung der Abfallgebührenordnung der Stadtgemeinde Bremen mit der Bitte um Beschlussfassung in der Sitzung der Stadtbürgerschaft im November 2004.

Mit dem als Anlage beigefügten Gesetzentwurf werden Gebühren für die Benutzung der Blocklanddeponie Bremen gesenkt.

Die Deputation für Umwelt und Energie hat in ihrer Sitzung am 30. September 2004 dem Gesetzentwurf zugestimmt.

**Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

**Artikel 1**

Die Gebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen vom 18. Juni 1996 (Brem.GBl. S. 119, 239 – 2134-a-2), die zuletzt durch Artikel 2 des Ortsgesetzes vom 2. Dezember 2003 (Brem.GBl. S. 391, 430) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird die Angabe „98,00 Euro“ durch die Angabe „90,00 Euro“ ersetzt.
  - b) In Nummer 2 wird die Angabe „82,00 Euro“ durch die Angabe „75,00 Euro“ ersetzt.
  - c) In Nummer 3 wird die Angabe „154,00 Euro“ durch die Angabe „140,00 Euro“ ersetzt.
  - d) In Nummer 4 wird die Angabe „180,00 Euro“ durch die Angabe „160,00 Euro“ ersetzt.
  - e) In Nummer 5 wird die Angabe „180,00 Euro“ durch die Angabe „160,00 Euro“ ersetzt.
  - f) In Nummer 6 wird die Angabe „98,00 Euro“ durch die Angabe „90,00 Euro“ ersetzt.
  - g) In Nummer 7 wird die Angabe „11,00 Euro“ durch die Angabe „10,00 Euro“ ersetzt.
2. § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
  - (1) Die Gebühren betragen für die Überlassung von brennbaren Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes an der Waage der Müllverbrennungsanlage für Selbstanlieferer pro 1000 kg 85,00 Euro.

## Artikel 2

Artikel 1 Nr. 1 tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Artikel 1 Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

### *Begründung zur Änderung der Abfallgebührenordnung*

#### **A. Allgemeines**

Die Bremer Entsorgungsbetriebe sind ein Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, der nach dem Entsorgungsbetriebs-Ortsgesetz (BremEBOG) vom 26. Mai 1992 (Brem.GBl. S. 115 – 2134-c-1), zuletzt geändert am 22. Dezember 1998 (Brem.GBl. S. 375), die Abfallentsorgung und die Erhebung der Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen wahrnimmt.

Nach § 11 Abs. 1 BremEBOG hat die Betriebsleitung jährlich den Entwurf eines Wirtschaftsplanes aufzustellen, in dem die Auswirkungen auf die Entwicklung der Gebühren-, Beitrags- und Entgeltsätze dargestellt werden.

Nach dem vorliegenden Wirtschaftsplan ist im Bereich Deponiegebühren eine Senkung von 10 v. H. vorgesehen.

Im Bereich der Deponie wird der Großteil der Erlöse durch Entgelte abgesichert. Der Anteil der Gebühren an den Erlösen ist dagegen weiterhin gering. Die Entgelte sind der Konkurrenz anderer Deponien ausgesetzt, so dass der gesamte Entgeltbereich den Gesetzen des freien Marktes unterworfen ist. Infolgedessen werden für die angelieferten Mengen Marktpreise erzielt.

Abfallgebühren sind Benutzungsgebühren im Sinne von § 12 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279), zuletzt geändert am 8. April 2003 (Brem.GBl. S. 147). Benutzungsgebühren werden als Gegenleistung für die Benutzung öffentlicher Anlagen und Einrichtungen erhoben und sollen nach dem wirtschaftlichen Wert der Benutzung bemessen werden.

Nach § 12 Abs. 4 BremGebBeitrG kann der Gebührenberechnung ein Kalkulationszeitraum zugrundegelegt werden, der drei Jahre nicht überschreiten soll. Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen.

Aufgrund der gestiegenen Deckungsbeiträge aus den Entgelten hat sich in den Jahren 2002 und 2003 eine Kostenüberdeckung ergeben, die nunmehr durch eine Gebührensenkung ab 1. Januar 2005 für den Bereich Deponiegebühren abgebaut werden soll.

Der Entsorgungsbetriebsausschuss hat in seiner Sitzung am 15. Juni 2004 den Wirtschaftsplan 2005 für die Bremer Entsorgungsbetriebe beschlossen und empfiehlt gemäß § 8 Abs. 3 BremEBOG die hiernach vorgesehene Senkung der Deponiegebühren zum 1. Januar 2005.

#### **B. Zu den Einzelbestimmungen**

##### **Zu Artikel 1**

Zu Nummer 1

Nummer 1 bestimmt die Gebührentatbestände, deren Gebührenhöhe gesenkt werden soll. Es handelt sich um die in § 6 Abs. 1 der Abfallgebührenordnung aufgeführten Gebührentatbestände für

- Kehricht mit hausmüllähnlichen Verunreinigungen;
- Straßenkehricht;
- Baustellenabfälle, frei von verwertbaren Bestandteilen, nicht verbrennbar;
- sperrige Einrichtungsgegenstände, soweit sie nicht aus Haushaltungen stammen, nicht verwertbar, nicht verbrennbar;
- Gegenstände aus Haushaltsauflösungen bei Anlieferung durch Gewerbe;
- Grünabfälle mit hausmüllähnlichen Verunreinigungen;
- Bodenaushub.

Lediglich für Bauabfälle aus Haushaltungen ist keine Änderung vorgesehen, da diese Gebühren weitgehend durch Auslagen für die Benutzung von Fremdanlagen bestimmt werden und die Bremer Entsorgungsbetriebe daher keinen Einfluss auf die Gebührenhöhe haben.

Bei den genannten Abfallarten handelt es sich im Wesentlichen um Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, die der Stadtgemeinde zur Entsorgung zu überlassen sind.

Zu Nummer 2

Die Gebühren für die Beseitigung von brennbaren Abfällen waren bereits im Dezember des vergangenen Jahres gesenkt worden. Durch Unklarheiten im Rahmen der Veröffentlichung des Gesetzestextes soll aus formaljuristischen Gründen die Gesetzesänderung noch einmal vorgenommen werden. Die erneute Änderung hat keine finanziellen Auswirkungen, sondern dient lediglich der Rechtssicherheit.

#### **Zu Artikel 2**

Artikel 2 regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.

